



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird
- Geschäftsverteilung - Änderung: Rev Vanja Schuster - Zuteilung ZD-PERSORG 20% m.W. 1. April 2026
- Geschäftsverteilung - Änderung: Verw.Prakt. Thomas Lutz - Zuteilung RÖM 100% m.W. 1. März 2026

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer stattgebenden Widerspruchsentscheidung des Patentamts in einem internationalen Marken-Registrierungs-Verfahren:
Nach einer wegen eines geltend gemachten Widerspruchs ausgesprochenen vorläufigen Schutzverweigerung hat das Patentamt dies der WIPO mitzuteilen, welche in der Regel dem Vertreter der angefochtenen Marke die Informationen via E-Mail zustellt. § 29b Abs 1 Satz 1 MSchG (Frist für eine Äußerung) sowie Abs 1 Satz 3 (Versäumnisentscheidung) gelten auch in diesem Fall. Bringt der Gegner keine Äußerung ein, hat das Patentamt die (auf Österreich beschränkte) vorläufige Schutzverweigerung zu bestätigen. Etwaige Erkundigungen betreffend den Bestand der Widerspruchsmarke muss das Patentamt in diesem Verfahren nicht durchführen. Soweit die Inhaberin der angefochtenen Marke die Nichtigkeit der Widerspruchsmarke (erst) im Rahmen des Rekurses anführt, verstößt sie gegen das Neuerungsverbot.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Verfahren zur Detektion eines IgE-Immunglobulins, das an ein Allergen in einer Probe bindet.
Anwendung des „could-would-approach“.
Ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist eine Rechtsfrage. Sie ist aber in erster Linie von Tatfragen abhängig, nämlich insoweit, als es auf das Fachwissen ankommt, über das die Durchschnittsfachperson auf dem betreffenden Gebiet verfügt.
Ist die Erfindungshöhe zu bejahen, so liegt auch Neuheit vor, zumal Erfindungshöhe Neuheit als Voraussetzung hat.
Erst in der Berufung vorgelegte Beilagen sind infolge ihres Verstoßes gegen das Neuerungsverbot (§ 482 ZPO) unbeachtlich.
Zur Frage der gesetzmäßig ausgeführten Beweisrüge.

• Berichte und Mitteilungen

- Abgang
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG), BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2023, wird verordnet:

Die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 – PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, zuletzt geändert durch PBl. 2024, Nr. 6, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 tritt anstelle des Betrages „1 845“ der Betrag „1 885“.

2. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 22 in der Fassung der Verordnung PBl. 2026, Nr. 3, tritt mit 1. April 2026 in Kraft.“

Geschäftsverteilung - Änderung: Rev Vanja Schuster – Zuteilung ZD-PERSORG 20% m.W. 1. April 2026

Mit Wirkung 1. April 2026 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rev Vanja Schuster wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste ZD - Bereich Wirtschaftsmanagement – WIMA zu 80% ihrer Normaldienstzeit – der Abteilung Zentrale Dienste ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG zu 20% ihrer Normaldienstzeit zugeteilt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Verw.Prakt. Thomas Lutz - Zuteilung RÖM 100% m.W. 1. März 2026

Mit Wirkung 1. März 2026 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Verw.Prakt. Thomas Lutz LL.M. (WU) wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Rechtsabteilung Erfindungen RE - der Rechtsabteilung Österreichische Marken RÖM zu 100% seiner Normalarbeitszeit auf die Dauer von 6 Monaten im Zuge der Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied (Job-Rotation) zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. Oktober 2025, 33R134/25f

Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer stattgebenden Widerspruchsentscheidung des Patentamts in einem internationalen Marken-Registrierungs-Verfahren:

Nach einer wegen eines geltend gemachten Widerspruchs ausgesprochenen vorläufigen Schutzverweigerung hat das Patentamt dies der WIPO mitzuteilen, welche in der Regel dem Vertreter der angefochtenen Marke die Informationen via E-Mail zustellt. § 29b Abs 1 Satz 1 MSchG (Frist für eine Äußerung) sowie Abs 1 Satz 3 (Versäumnisentscheidung) gelten auch in diesem Fall. Bringt der Gegner keine Äußerung ein, hat das Patentamt die (auf Österreich beschränkte) vorläufige Schutzverweigerung zu bestätigen. Etwaige Erkundigungen betreffend den Bestand der Widerspruchsmarke muss das Patentamt in diesem Verfahren nicht durchführen. Soweit die Inhaberin der angefochtenen Marke die Nichtigkeit der Widerspruchsmarke (erst) im Rahmen des Rekurses anführt, verstößt sie gegen das Neuerungsverbot.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [WIPO](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 7. Juli 2025, 33R143/24b

Zur Frage der Neuheit und des erfinderischen Schritts betreffend ein Verfahren zur Detektion eines IgE-Immunglobulins, das an ein Allergen in einer Probe bindet.

Anwendung des „could-would-approach“.

Ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist eine Rechtsfrage. Sie ist aber in erster Linie von Tatfragen abhängig, nämlich insoweit, als es auf das Fachwissen ankommt, über das die Durchschnittsfachperson auf dem betreffenden Gebiet verfügt.

Ist die Erfindungshöhe zu bejahen, so liegt auch Neuheit vor, zumal Erfindungshöhe Neuheit als Voraussetzung hat.

Erst in der Berufung vorgelegte Beilagen sind infolge ihres Verstoßes gegen das Neuerungsverbot (§ 482 ZPO) unbeachtlich.

Zur Frage der gesetzmäßig ausgeführten Beweisrüge.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Immunglobulin](#)

Berichte und Mitteilungen

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis des Junior System Engineer Niklas Helnwein einverständlich gelöst wurde. Der Genannte wird mit Ablauf des 30. April 2026 aus dem ho. Dienstverhältnis ausscheiden.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Afyon Manda Yoğurdu / Afyonkarahisar Manda Yoğurdu“, GU (TR, fermentiertes Milcherzeugnis), 19.02.2026, C 1137/2026
„Babic de Buzău“, GGA (RO, Salami), 03.02.2026, C 750/2026
„Brhlovské podlievané buchty“, GGA (SK, Gebäck), 25.02.2026, C 1161/2026
„Zampina di Sammichele di Bari / Zampina di Sammichele / Zampina Sammichelina“, GGA (IT, Wurst), 17.02.2026, C 1038/2026
„Äpplen från Äppledalen“, GGA (SE, Äpfel), 11.02.2026, C 902/2026
„Simojärven muikku“, GGA (FI, Fisch), 03.02.2026, C 735/2026
„Patata de Valderredible“, GGA (ES, Kartoffeln), 11.02.2026, C 903/2026
„Peperoncino di Calabria“, GGA (IT, Chili), 18.02.2026, C 1101/2026

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.
